

Satzung
zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO
(EURO-Anpassungssatzung der Ortsgemeinde Seelen)

vom 05. Dezember 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

(aufgrund des § 24 GemO)

In §9 Absatz 2 (Geldbuße) wird die Angabe „1.000,- DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege

(aufgrund des § 24 GemO und der §§2 Abs.1, 7, 8, 9 und 11 des KAG)

In §7 Abs. 2 (Fälligkeit von Kleinbeträgen) wird die Angabe in Ziffer 1. „30,- DM“ durch die Angabe „15 EUR“ und die Angabe in Ziffer 2. „60,- DM“ durch die Angabe „30 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund des § 24 GemO und des §17 des Landesstraßengesetzes)

In §11 Abs. 1 (Geldbuße) wird die Angabe „1000,- DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Friedhofssatzung

(aufgrund des § 24 GemO und der §§2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG))

In §29 Abs. 2 (Geldbuße) wird die Angabe „bis zu 2000,- DM“ durch die Angabe „bis zu 1000 EUR“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

(aufgrund des § 24 GemO und der §§2 Abs. 1, 7 und 8 des KAG sowie der Friedhofssatzung)

Die Anlage erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Erdbestattung (Einzelgrab)

123 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 oder 4 Urnen)

328 EUR

bb) eine Wahlgrabstätte

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne)

164 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für

aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

9 EUR

bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

5 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden pauschal 39 EUR berechnet.

VI. Sonstige Gebühren

1) Trägerlohn

Kostenersatz

2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist zu leisten

Kostenersatz

3) Erdaustausch je Grabstellen

Kostenersatz

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Seelen,

(Jürgen Walk)
Ortsbürgermeister



11.02.2002

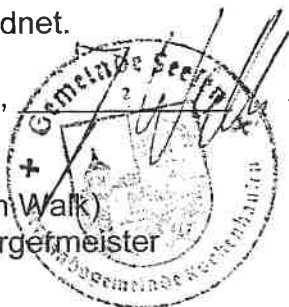
Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung für die Ortsgemeinde Seelen ist in der vorstehenden Fassung vom Gemeinderat Seelen am 05. Dezember 2001 als Satzung beschlossen worden.

Hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) angeordnet.

Seelen,

(Jürgen Walk)
Ortsbürgermeister



11.02.2002

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf von der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Rockenhausen, 13. Feb. 2002

(Karl-Heinz Seebald)
Bürgermeister

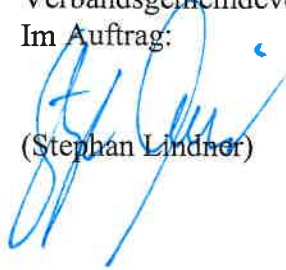
Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung der Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung der Ortsgemeinde Seelen) ist in der vorstehenden Fassung am 21. Februar 2002 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (Wochenblatt) erfolgt.

Rockenhausen; 21. Februar 2002

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag:


(Stephan Lindner)